**Einzuladende Personen bei der konstituierenden Sitzung**

 Zur konstituierenden Sitzung des neuen Betriebsrats sind einzuladen:

• die nach dem bekannt gegebenen Wahlergebnis (§ 19 Wahlordnung – WO) gewählten Betriebsratsmitglieder bzw. – im Falle der Verhinderung – das nach § 25 BetrVG nachrückende Ersatzmitglied

• die Schwerbehindertenvertretung (umstritten, einige Arbeitsrechtler lehnen ein Teilnahmerecht ab)

• ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung (umstritten, einige Arbeitsrechtler lehnen ein Teilnahmerecht ab)

Ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft(en) hat wahrscheinlich kein Teilnahmerecht. Denn zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung besteht der neue Betriebsrat noch nicht. Dieser neue Betriebsrat müsste aber eine Teilnahme des Beauftragten mit mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragen (§ 31 BetrVG), was er eben vor seiner Konstituierung nicht kann.